

Az.: 10 K 23/24 (2)



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 25.11.2026	10:00 Uhr	3, Sitzungssaal	Amtsgericht Jena, Rathenaustraße 13, 07745 Jena

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Saasa

1/2 an

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Saasa	1, 50/15	Gebäude- und Freifläche Saasa 39	Saasa 39, 07607 Eissenberg	1.275	37 BV 10

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

ACHTUNG: ES WIRD NUR EIN HALBER MITEIGENTUMSANTEIL VERSTEIGERT!!

Ländliches Wohngrundstück (Vierseitenhof), Baujahr ca. 1801, Anbau Haupthaus 1975, Teilungsanierungen (nicht abgeschlossen) ab 1995. In den fertiggestellten Bereichen (umgebauter Stall, EG-Bereich Hauptwohnhaus) voll nutzbar und einfacher bis mittlerer Bauzustand; Ober- und Dachgeschoss im Haupthaus aktuell nicht nutzbar.;

Verkehrswert:

85.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 23.07.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.